

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 17.05.2012

Bundessozialgericht bestätigt Beitragspflicht bei Kapitalzahlung aus Direktversicherung an Hinterbliebene

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 25. April 2012 in letzter Instanz entschieden (Az.: B 12 KR 19/10 R), dass grundsätzlich eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt, wenn eine einmalige Kapitalzahlung aus einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) aufgrund einer Zahlungsverfügung für den Todesfall an Hinterbliebene erbracht wird. Hiernach sind zufließende Kapitalleistungen bei der Beitragsberechnung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen und müssen als Versorgungsbezug i.S. vom § 229 SGB V angerechnet werden.

Konkreter Fall:

Die Klägerin war bei der beklagten Krankenkasse als Rentnerin pflichtversichert. Der Arbeitgeber ihres Ehemanns hatte für diesen im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge eine Direktversicherung abgeschlossen. Die vertraglichen Vereinbarungen sahen sowohl für den Erlebens- als auch für den Todesfall ein unwiderrufliches Bezugsrecht des Versicherten vor. Im Todesfall sollte die Versicherungsleistung in Form einer Kapitalzahlung an den überlebenden Ehegatten ausgezahlt werden. Nach erfolgter Leistung sah die Krankenkasse der Klägerin darin einen beitragsrelevanten Versorgungsbezug und erhöhte daraufhin die zu zahlenden monatlichen Beiträge zur Krankenversicherung.

In erster Instanz war die Klägerin mit ihrer Klage vor dem Sozialgericht gescheitert. Nach Erfolg beim Landessozialgericht wurde die Klage nun vor dem Bundessozialgericht als unbegründet abgewiesen und der Revision der Krankenkasse stattgegeben.

Nach Überzeugung des Gerichts handelt es sich bei der an die Klägerin ausgezahlten Kapitalleistung um eine beitragspflichtige Einnahme.

Für das Gericht waren folgende Umstände in der Urteilsfindung unerheblich:

- Der verstorbene Ehemann war seinerzeit privat krankenversichert. Lediglich die Klägerin war zum Zeitpunkt der Leistung bei der Krankenkasse als Rentnerin pflichtversichert.
- Die Versicherungsleistung wurde als Kapitalabfindung ausgezahlt. Insoweit war eine monatliche Rentenzahlweise nicht zwingend für eine Beitragspflicht.
- Die Auszahlung wurde nicht aufgrund eines eigenen Bezugsrechts erbracht, sondern basierte auf einer sonstigen vertraglichen Regelung (Zahlungsverfügung).

Entscheidend war vielmehr, dass die Leistung der betrieblichen Altersvorsorge zuzurechnen war und der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dient.

Fazit:

Das Urteil steht in einheitlicher Linie mit der bisherigen Praxis und ergangenen Entscheidungen in diesem Kontext. Beitragsrechtlich werden Hinterbliebenenleistungen, die aufgrund einer bAV erbracht werden, den Leistungen zur reinen Alterssicherung versorgungsberechtigter Arbeitnehmer gleichgestellt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de